

Schulverein der Schule „An den Teichwiesen“



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen - Schulverein der Schule „An den Teichwiesen“ - und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 22359 Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.
2. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht in Form von:
 - a. Förderung der Bildung und Erziehung
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Schülerinnen und Schüler
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung von Klassenfahrten
 - j. Im Einzelfall können auch Zuwendungen einzelnen Schülerinnen, Schülern oder Gruppen zukommen
 - k. Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - l. Gestaltung des Außengeländes
 - m. Anschaffung von Spielgeräten
 - n. die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Mitglieder erwerben kein Eigentum am Vereinsvermögen.
5. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines

Schulverein der Schule „An den Teichwiesen“

Satzung

Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) eine Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Form einer Beitrittserklärung schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich erklärt werden kann;
 - b. automatisch, wenn das Kind des Mitglieds die Schule verlässt und sofern die Eltern keine weitere Mitgliedschaft wünschen.
 - c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds in voller Höhe gezahlt hat, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d. durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt dessen Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt wird. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied;
 - e. bei Auflösung, Konkurs des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages, Spenden oder Sachleistungen.
6. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c. Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - d. Zuwendungen jeglicher Art,
 - e. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Schulverein der Schule „An den Teichwiesen“

Satzung

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von dem Vorstand einstimmig festgelegt.
2. Von jedem Jahresbeitrag fließt ein %-Satz der Beitragshöhe der jeweiligen Klasse zu.
3. Die Beiträge werden per Lastschrift halbjährlich oder jährlich eingezogen. Die Termine sind der erste Banktag, der auf einen Dienstag im Oktober bzw. der erste Banktag, der auf einen Dienstag im April des Jahres fällt.
4. Mitglieder, die ehrenamtlich im Verein ein Amt bekleiden (Vorstand, Kassenwart, Rechnungsprüfer), ohne ein Kind auf der Schule zu haben sind für die Dauer der Ausübung ihres Amtes von der Zahlung von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Person für die Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
 - b. die Entlastung des Vorstands

Schulverein der Schule „An den Teichwiesen“

Satzung

- c. die Wahl des neuen Vorstands
 - d. die Wahl von mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung
 - e. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
 - f. die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i. die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
 - j. die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal pro Jahr abgehalten und zwar im ersten Jahresquartal.

§ 9 Der Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.
2. Er besteht aus vier Personen:
 - a. 1. Vorsitzende/r,
 - b. 2. Vorsitzende/r,
 - c. Kassenwart/in
 - d. Schriftführer/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Einer der zu vertretenden Vorstandsmitglieder soll ein/e aktive/r Lehrer/in sein.
4. Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.
5. Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein Nachfolger die Wahl angenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
11. Die Beschlüsse des Vorstands werden auf der Vorstandssitzung gefasst. Sie können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Mail, Schreiben oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung abgegeben haben.

Schulverein der Schule „An den Teichwiesen“

Satzung

12. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die durch den Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden durch den Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.
13. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich und erhält lediglich seine notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten.

§ 10 Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstand sein. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen vier Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Schullandheim Meereswoge Neuwerk e.V.

Schule Bramfelder Dorfplatz

Bramfelder Dorfplatz 5

22179 Hamburg Registernummer: VR 8056

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dies gilt auch für die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünschten Satzungsänderungen. Die geänderte Satzung ist der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Schulverein der Schule „An den Teichwiesen“

Satzung

Die überarbeitete Fassung der Satzung vom 15.10.2016 wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Beschlossen am 31.10.2016.

.....

Knut Reher

1. Vorsitzender

.....

Nicole Delker

2. Vorsitzende

.....

Stanislava Müller-Wolf

Schriftführerin

.....

Birgit-Christin Wittek

Kassenführerin